

Bezirksverwaltung
für Staatssicherheit
Untersuchungsabteilung

Dresden, den 20. 3. 1984
Beginn 13.00/19.15 Uhr
Ende 15.20/19.28 Uhr
5 Expl./ Sa Ausfertigung

Vernehmungsprotokoll

Nr./des Beschuldigten

Familienname SCHÄLI-KE Vorname Rolf
Geburtsname
geb. am 13. 09. 1938 in Moskau
Kreis Land - Bezirk UdSSR
Schulbildung Hochschulabschluß
Beruf Dipl.-Physiker zuletzt freischaffender Sprachmittler
Anschrift der Arbeitsstelle ohne

Monatliches Einkommen jährliches Nettoeinkommen von ca. 17.000,- M
Vermögensverhältnisse ohne

Wohnort 8010 Dresden, Grunaer Str. 41
Kreis Dresden Bezirk Dresden
Straße Grunaer Str. 41 Fernruf
Letzter Aufenthalt dto.

Staatsangehörigkeit DDR Nationalität deutsch
Familienstand verheiratet
Nummer und ausstellende Behörde von Personaldokumenten

Vor- und Familienname des Ehegatten Christine SCHÄLI-KE geb. Groß
geb. am 10. 11. 1944 in Dresden
Beruf Feinmechaniker zuletzt mithelfende Ehefrau
Wohnanschrift 8010 Dresden, Grunaer Str. 41
Kinder/Anzahl 4 Alter 23, 19, 15 und 6 Jahre alt
Vor- und Familienname des Vaters Fritz SCHÄLICHE 19.10. 1899 in Berlin
Beruf im März 1961 verstorben zuletzt
Vor- und Familienname der Mutter Luise SCHÄLI KE geb. Doerwald 16.2.1903
Beruf im Aug./Sept. 1977 verst. zuletzt Berlin
Wohnanschrift der Eltern

Parteizugehörigkeit - vor 1933 Funktion
1933 - 1945 Funktion
nach 1945 von 1958-65 SED Funktion Mitglied der APO

Wehrdienst vor 1945
Letzter Dienstgrad Dienststellung
Wehrdienst nach 1945 mehrfacher Reservistendienst im Fernwehbedienst
Letzter Dienstgrad Ltjn. d. Reserve Dienststellung 1. bzw. 2. Offizier für Fernweh-
Angaben über die Wehrrfassung technik

Verurteilungen (einschl. bedingte Strafaussetzung gem. §
erlassene bzw. herabgesetzte Strafen)
SPD und durch Amnestie

nicht vorbestraft

Weitere Angaben zur Person (staatliche Auszeichnungen, Zugehörigkeit zu ~~staatlichen~~ Organi-
sationen vor und nach 1945 usw.)

VdS (Verband der Sprachmittler) seit 1950
DSF seit 1982
FDJ von 1952 - 1961, GST von 1952 - 1955, DSF von 1952 - 1955
FDGB von 1955 - 1973
1968 "Medaille für ausgezeichnete Leistungen"
3 x Mitglied einer Brigade der sozialistischen Arbeit letzter 1970

Entsprechend § 105 StPO wurde mir eröffnet, daß gegen mich von seiten des ~~Ministeriums~~ Ministeriums
für Staatssicherheit wegen des dringenden Verdachts einer strafbaren Handlung ~~§ 220~~ § 220
Abs. 1 StGB ein Ermittlungsverfahren ~~eröffnet~~ eröffnet worden ist.

Ich wurde vom Untersuchungsorgan über die mir gemäß § 61 und 91 StPO zustehenden Rechte be-
lehrt.

Unterschrift des ~~Verurteilten~~
Rolf SCHÄLITZ

Vorhalt: Ihnen wurde die gegen Sie erhobene Beschuldigung der öffentlichen Herabwürdigung gemäß § 220 Abs. 1 StGB bekanntgegeben. Sie sind verdächtig, in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung herabgewürdigt zu haben, indem Sie den Staatsorganen der DDR unterstellten, "Sie jahrzehntelang persönlich, beruflich und politisch entwürdigt zu haben". Ein von Ihnen entsprechend verfaßtes und am 19. 3. 1984 beim Rat des Stadtbezirkes Dresden Mitte eingegangenes Schreiben wurde durch dieses Organ zuständigkeits- halber dem Untersuchungsorgan des MfS, Bezirksverwaltung Dresden übergeben.

Neben der gegen Sie erhobenen Beschuldigung wird Ihnen mitgeteilt, daß gemäß § 106 StPO zusätzlich zum Vernehmungsprotokoll eine Schallaufzeichnung gefertigt wird. Sie erhalten Gelegenheit, zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen!

Antwort: Ich habe die gegen mich erhobene Beschuldigung vernommen, werde aber dazu solange nicht Stellung nehmen, bis ich mich persönlich, d.h. entweder im Gespräch bzw. telefonisch vom Gesundheitszustand meiner Ehefrau überzeugt habe. Ich bin in großer Sorge, um die Gesundheit meiner Ehefrau, die einen sehr labilen nervlichen Zustand hat. Als ich heute gegen 12.00 Uhr in meiner Wohnung festgenommen wurde, kam gerade meine sechsjährige Tochter aus dem Kindergarten nach Hause. Von dort hatte sie meine Ehefrau geholt, die sich anschließend noch zum Einkauf begab. Ich befürchtete, daß Sie einen Kollaps erlitten hat, als sie nach Hause kam, mich nicht vorfand und unsere Wohnung durchsucht wurde. Ehe ich nicht vom normalen Gesundheitszustand meiner Ehefrau überzeugt bin, sehe ich mich nicht in der Lage, mich zu der gegen mich erhobenen Beschuldigung zu äußern.

Mitteilung: Gegen 13.05 Uhr wurde von einem Untersuchungsführer entsprechend Ihrer Bitte mit den Mitarbeitern Rücksprache genommen, die zur Zeit die Durchsuchungs-

und Beschlagnahme in Ihren Wohnräumen durchführen. Ihre Ehefrau befindet sich in Ihrer Wohnung und in ihrer Gegenwart hält sich Ihre sechsjährige Tochter aus. Beide befinden sich in gutem Gesundheitszustand.
Wollen Sie sich jetzt zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung äußern?

Antwort: Ich möchte mich persönlich vom Gesundheitszustand meiner Ehefrau und meiner Tochter überzeugen. Erst dann werde ich mich zu der gegen mich erhobenen Beschuldigung äußern. Als Möglichkeiten sehe ich, meine Ehefrau zu sprechen bzw. mit ihr zu telefonieren. Mit einer schriftlichen Mitteilung würde ich mich nicht begnügen.

Vorhalt: Ihnen wird mitgeteilt, daß gegen Sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und sie vorläufig festgenommen wurden. Deshalb ist ein Gespräch zwischen Ihnen und Ihrer Ehefrau gegenwärtig nicht möglich.
Wollen Sie sich zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung äußern?

Antwort: Dann bestätigt das meine Auffassung von der gegen mich praktizierten Entwürdigung. Ich verweise auf meine vorangegangene Antwort. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen.

Mitteilung: Sie werden nochmals auf die Ihnen gemäß § 61 StPO zustehenden Rechte hingewiesen, insbesondere darauf, alles das vorzubringen, was die gegen Sie erhobene Beschuldigung ausräumen oder mindern kann.
Wollen Sie davon Gebrauch machen?

Antwort: Ich bin erst dann in der Lage, mich sachlich zu äußern, wenn ich mich vom Gesundheitszustand meiner Ehefrau überzeugt habe. Demzufolge kann ich auch zu dem eben aufgeworfenen Problem nichts sagen.

Mitteilung: Ihnen wird 14.17 Uhr erneut mitgeteilt, daß gegen Sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und aus den §§ 61 (Recht auf Verteidigung) und 91 StPO (Recht auf Beschwerde) sich die für Sie geltenden Rechte ergeben. Diese sehen nicht vor, unmittelbar nach Einleitung eines EV Ihre Ehefrau sprechen zu dürfen, zumal Ihnen mitgeteilt wurde, daß Ihre Ehefrau gesund ist und sich Ihre sechsjährige Tochter bei Ihrer Ehefrau befindet. Ihre Ehefrau wird keiner Straftat verdächtigt. Wollen Sie sich zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung äußern?

Antwort: Ich will mich solange nicht dazu äußern, bis ich meine Ehefrau gesprochen habe. Sie befindet sich in einem sehr schlechten Gesundheitszustand. Deshalb bin ich in Sorge um sie. Durch meine Festnahme bin ich in eine solche Verfassung gebracht worden, die mir nicht gestattet, mich sachlich über die anstehenden Probleme zu unterhalten, zumal ich nicht weiß, wie es meiner Ehefrau geht. Wenn ich mich nicht in der Lage fühle, mich sachlich zu unterhalten, schalte ich ab. In dieser Verfassung befinde ich mich gegenwärtig. Ich betone darüber hinaus, daß ich weder das gefertigte Vernehmungsprotokoll zur Kenntnis nehme, noch es unterschreiben werde. Die Gründe nannte ich bereits. Ich verstehe auch nicht, weshalb von der Vernehmung eine Schallaufzeichnung gefertigt wird. Für mich gibt es keinen Grund dafür.

Frage: Haben Sie außer Ihrer Forderung, Ihre Ehefrau sprechen zu wollen, Anträge zu stellen bzw. Wünsche vorzubringen. Bedürfen Sie ärztlicher Hilfe?

Antwort: Ich habe Wünsche, einige sogar. Die werde ich aber erst vorbringen, wenn ich mit meiner Ehefrau gesprochen habe. Weiter habe ich dazu nichts zu sagen. Ich benötige keine ärztliche Hilfe.

Frage: Wollen Sie sich über Maßnahmen des Untersuchungsorgans des MfS beschweren?

Antwort: Hinsichtlich meines Rechts gemäß § 91 StPO habe ich auch Absichten. Aber erst möchte ich meine Ehefrau sprechen und dann werde ich mich dazu äußern.

Frage: Befindet sich Ihre Ehefrau in ärztlicher Behandlung?

Antwort: Ja, sie ist in unserer Poliklinik in Dresden, Sternstraße in Behandlung. Bei welchem Facharzt kann ich jedoch nicht sagen. Sie hat einen schlechten nervlichen Zustand. Die Ursachen sind nicht bekannt.

Frage: Inwieweit wären Sie bereit, zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen und von denen Ihnen eingeräumten Rechten Gebrauch zu machen, wenn Ihnen eine ärztliche Mitteilung über den Gesundheitszustand vorgelegt wird.

Antwort: Auch dann werde ich mich nicht dazu äußern. Ich möchte sie persönlich sprechen. Ich würde dabei keine unerlaubten Dinge tun, sondern möchte mich nur persönlich von Ihrem Zustand überzeugen. Meines Wissens verbietet das weder das Strafgesetzbuch, noch die Strafprozeßordnung, wenn sie dieses Recht auch nicht einräumen. Also obliegt es der subjektiven Entscheidung von Leuten des Untersuchungsorgans. Indem man mir dieses Recht nicht gibt, beweist man wieder, daß ich persönlich entwürdigt werde. Ich hätte nicht gedacht, daß man derartige unüberlegte Entscheidungen trifft. Für mich sind es Kurzschlußreaktionen.

Mitteilung: Dem Beschuldigten wird 15.03 Uhr durch den aufsichtsführenden Staatsanwalt, die Genossin RAUER, die Mitteilung gemacht, daß sich dieser vom guten Gesundheitszustand der Ehefrau des Beschuldigten persönlich überzeugt

hat, er vorläufig festgenommen ist und aufgefordert wird, sein Recht wahrzunehmen, zur objektiven Wahrheitsfindung beizutragen und alles das vorzubringen, was die gegen ihn erhobene Beschuldigung mindern oder diese ausräumen kann.

Antwort: Daß ich mich persönlich nicht vom Gesundheitszustand meiner Ehefrau überzeugen darf, betrachte ich als Entwürdigung meiner Persönlichkeit. Ich fühle mich dann physisch und psychisch nicht in der Lage, auf die gestellten Fragen zu antworten und zu der gegen mich erhobenen Beschuldigung Stellung zu nehmen. Ich werde dann dem Untersuchungsorgan nicht helfen.

Vorhalt: Sie werden nochmals aufgefordert, Ihr Recht der Verteidigung wahrzunehmen, also sich zu helfen!

Antwort: Ich möchte mir nicht helfen.

An dieser Stelle wurde 15.20 Uhr die Vernehmung unterbrochen.

fortgesetzt am 20. 3. 1984, 19.00 Uhr

Frage: Inwieweit möchten Sie sich nunmehr zu der gegen Sie erhobenen Beschuldigung äußern und die Ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen?

Antwort: Ich möchte wissen, was mit meiner Ehefrau ist. Ich möchte sie sprechen.

Frage: Wann faßten Sie den Entschluß, Ersuchen auf ständige Ausreise aus der DDR zu stellen?

Antwort: Ich möchte wissen, wie es meiner Ehefrau geht. Ich möchte mich selbst davon überzeugen, Solange mir das nicht gewährt wird, werde ich keine Fragen beantworten.

Nachdem der Beschuldigte 10 Minuten wortlos im Vernehmungszimmer saß und keine Bereitschaft zeigte, die gestellte Frage zu beantworten, wurde 19.27 Uhr die Beschuldigtenvernehmung beendet.

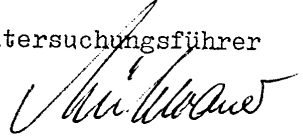
Der Beschuldigte weigert sich, die Beschuldigtenvernehmung zu lesen und zu unterschreiben. Auf sein Recht hingewiesen, sich gemäß § 106 StPO die Schallaufzeichnung anzuhören, betont er, daß diese Schallaufzeichnung für ihn nicht zähle, da diese schneidbar und korrigierbar ist.

Untersuchungsführer



Oberleutnant

Untersuchungsführer



Hauptmann